

An
FMA
Bereich Integrierte Aufsicht

Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Per Mail an:
elfriede.taurua@fma.gv.at

Datum
14.12.2017

**Stellungnahme des Fachverbands Finanzdienstleister zum
FMA-Rundschreiben „Risikoanalyse zur Prävention von Geldwäscherei und
Terrorismusfinanzierung“
(FMA-GW4000.920/0001-PGT/2017)**

Der Fachverband Finanzdienstleister bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Thema.

1. Einleitung

Hintergrund der gegenständlichen Stellungnahme ist die Beurteilung der Risiken österreichischer Wertpapierfirmen, zu Zwecken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, sowie die darauf aufbauende Frage der Angemessenheit der Risikomanagementsysteme und risikobasierten Verfahren in Zusammenhang mit politisch exponierten Personen gemäß § 11 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG).

2. Beurteilung der Risiken

Wertpapierfirmen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) aufweisen, sind nach Maßgabe ihrer jeweiligen, das Regelungsregime der „Markets in Financial Instruments Directive“ (MiFID) in nationales Recht umsetzenden Bestimmungen berechtigt, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zu erbringen. Diese Dienstleistungen sind taxativ normiert und umfassen Geschäfte, die sich in Österreich teilweise als Bankgeschäfte im diesbezüglichen Katalog des § 1 Bankwesengesetz (BWG) wiederfinden.

Nicht wenige Mitgliedstaaten haben das MiFID-Regime national in einer Weise umgesetzt, die es den in ihren Hoheitsgebieten ansässigen Wertpapierfirmen ermöglicht, Dienstleistungen zu erbringen, die in Österreich grundsätzlich Kreditinstituten vorbehalten sind, wie etwa die Ausführung von Aufträgen oder die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten, einschließlich der Depotverwahrung.

In Österreich erfolgte die Umsetzung der MiFID in Bezug auf das Dienstleistungsspektrum von Wertpapierfirmen jedoch sehr restriktiv. So dürfen österreichische Wertpapierfirmen etwa generell keine Gelder oder Finanzinstrumente von Kunden halten und daher insbesondere die folgenden Dienstleistungen und Tätigkeiten nicht erbringen, die für die Höhe - und gar Existenz - des Risikos, zu Zwecken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, von substantieller Bedeutung sind:

- Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);
- Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);
- Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);
- Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);
- Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
- Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft).

Auch Zahlungs- bzw. Finanztransferdienste, die Ausgabe von E-Geld oder auch Schließfachverwaltungsdienste sind österreichischen Wertpapierfirmen von Konzession wegen verwehrt.

Österreichische Wertpapierfirmen sind lediglich zur Erbringung folgender Wertpapierdienstleistungen berechtigt:

- Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente;
- Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält;
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
- Betrieb eines multilateralen (oder zukünftig auch eines organisierten) Handelssystems (diese Dienstleistung spielt in der österreichischen Praxis der Wertpapierfirmen mangels Anwendungsfall allerdings keine Rolle).

Damit Gelder im Sinne von Geldwäscherei überhaupt „gewaschen“ werden können, bedarf es die Möglichkeit, Gelder und Vermögenswerte des Kunden unauffällig in den Bankenkreislauf einzuschleusen bzw. auf Konten/Depots zu platzieren. Die Dienstleistungen, die hierfür notwendig sind, sind insbesondere die Konto- und Depotführung. Aber auch das bloße Verbergen von (baren) Geldern bedarf - sofern ein Geldwäscher überhaupt ein Finanzinstitut einbinden würde - Dienstleistungen, die Wertpapierfirmen verwehrt sind, wie etwa Schließfachdienste.

Ebenso bedarf es zur Terrorismusfinanzierung der Möglichkeiten zum Transfer von Geldern (Kontodienste, Zahlungsdienste, Finanztransfergeschäfte) oder etwa auch des Kreditgeschäfts (kreditgestützte Finanzierung von Terrorismusfinanzierung). Auch diese Dienstleistungen sind österreichischen Wertpapierfirmen verwehrt.

Die Wertpapierdienstleistungen, die österreichische Wertpapierfirmen erbringen dürfen, liefern potentiellen Geldwäscher und Terrorismusfinanzierern demgegenüber kaum einen diese Taten fördernden Wert:

- Die Anlageberatung ist eine reine Beratungsleistung, sie kann per se schon kaum einen Beitrag dazu liefern, dass „schmutziges“ Geld „gewaschen“ wird. Sie ist auch für eine Finanzierung terroristischer Aktivitäten ungeeignet.
- Die Portfolioverwaltung ist für einen potentiellen Täter nicht minder unattraktiv, zumal der Portfolioverwalter im Rahmen dieser Dienstleistung diskretionäre Entscheidungen auf Basis einer Vollmacht des Kunden auf dessen Konto/Depot bei einem Kreditinstitut trifft. Eine allfällige Geldwäscherei-Tat wäre also bereits vor Dienstleistungserbringung durch den Portfolioverwalter erfolgreich durchgeführt. Die Portfolioverwaltung selbst liefert

einem Geldwäsche-Täter keinen die Tat fördernden Wert, ebenso wenig in Hinblick auf Terrorismusfinanzierung.

- Selbiges gilt auch für die Annahme und Übermittlung von Aufträgen: Der Kunde benötigt zuvor ein Konto/Depot bei einem Kreditinstitut. Die Dienstleistung bietet einem Täter keinerlei die Tat fördernden Wert.

3. Schlussfolgerungen

Die oben genannten Erläuterungen führen zu folgenden Schlussfolgerungen:

a. Generelle Ausnahme österreichischer Wertpapierfirmen

Es ist davon auszugehen, dass die Wertpapierdienstleistungen, die österreichische Wertpapierfirmen erbringen dürfen, von vornherein nur ein geringes Risiko zulassen, dass eine Wertpapierfirma zu Zwecken der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht wird (siehe Begründung oben).

Unsere konkrete Anregung: Der Sektor der österreichischen Wertpapierfirmen soll im Rahmen einer Verordnung der FMA gemäß § 4 Abs. 2 FM-GwG generell von der Pflicht zur Aufzeichnung einer Risikoanalyse auf Unternehmensebene ausgenommen werden.

b. Angemessene Risikomanagementsysteme vorhanden

Österreichische Wertpapierfirmen erfüllen die Anforderungen des § 11 Abs. 1 FM-GwG nach angemessenen Risikomanagementsystemen, einschließlich risikobasierter Verfahren, insbesondere dadurch, dass sie

- a) (potentielle) Kunden nachweislich über die gesetzlichen Definitionen „politisch exponierte Person“, „Familienmitglieder“ und „bekanntermaßen nahestehende Personen“ informieren,
- b) vom Kunden über seine diesbezügliche Eigenschaft Auskunft einholen und
- c) diese Auskunft zwecks Nachweis dokumentieren.